

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0001/14/2.8.1

Düsseldorf, den 23.08.2016

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas der Firma Saint-Gobain Oberland AG in Essen durch Aufstellung eines Abbrennofens

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Saint-Gobain Oberland AG mit Bescheid vom 19.11.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas am Standort Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Glasherstellung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Thaler



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Saint-Gobain Oberland AG
Ruhrglasstr. 50
45329 Essen

Datum: 19.11.2014

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0001/14/2.8.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2943
sabine.thaler@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Errichtung und Betrieb eines Abbrennofens

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.12.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0001/14/2.8.1**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag vom 20.12.2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 02.09.2014, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:



I. Entscheidung

1.

Der Saint-Gobain Oberland AG, Ruhrglasstr. 50, 45329 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 und Nr. 10.20 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung) durch Errichtung und Betrieb eines Abbrennofens mit angeschlossener thermischer Nachverbrennung

auf dem Grundstück Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 1, Flurstücke 49, 62, 63, 81, 82 und Flur 11, Flurstücke 11, 34, 36, 60, 80, 90-91, 93-101, 113, 114, 115, 116, 122 und 123 erteilt.

Der Abbrennofen als Betriebseinheit BE 9.0 wird als Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Glas betrieben. Er dient der thermischen Reinigung von Metallteilen aus dem Bereich der IS-Maschinen und besitzt ein Raumvolumen von ca. 8 m³. Die Aufstellung des Abbrennofens erfolgt im Bereich der Wannenhalle 4 auf der Hüttenflurebene.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung des Abbrennofens sowie dessen Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen wird auf insgesamt 190.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.



Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 1.140,00

(in Worten: tausendeinhundertvierzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000041351

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und umzusetzen bzw. zu beachten.

III.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere



öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides:

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage (Aufstellung des Abbrennofens) begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

V. Begründung

A. Sachverhalt

Die Saint-Gobain Oberland AG betreibt am Standort Ruhrglasstraße 50 in 45329 Essen eine Anlage zur Herstellung von Behälterglas mit einer genehmigten Produktionskapazität von 1.292 t Glas pro Tag. Die Anlage besteht aus den Behälterglaswannen 01, 02, 04 und 05/03, wobei die Glasschmelzwanne 04 im Jahr 2009 vorübergehend stillgelegt wurde. Die Glasschmelzwanne 05 wurde am Platz der ehemaligen Wanne 03 errichtet, daher die Bezeichnung 05/03.

Durch die hohen Temperaturen bei der Glasherstellung verdampfen die eingesetzten Wasserkühlmittel-Emulsionen und Gleitmittel/Trennmittel, die organischen Bestandteile „vercracken“ und lagern sich auf den umliegenden Metallteilen ab. Daher ist eine regelmäßige Reinigung der



Metallteile der IS-Maschinen erforderlich. Die Saint-Gobain Oberland AG beabsichtigt, diesen Reinigungsprozess in Zukunft selbst durchzuführen und dafür eine Anlage zur thermischen Reinigung von Metallteilen gemäß Ziffer 10.20 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Glas zu errichten und zu betreiben.

Mit Datum vom 20.12.2013 beantragte die Saint-Gobain Oberland AG hierfür gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung) durch Errichtung und Betrieb eines Abbrennofens mit angeschlossener thermischer Nachverbrennung und einem Raumvolumen von ca. 8 m³. Zunächst war die Aufstellung des Abbrennofens im 2. Obergeschoss im Bereich der Formenwerkstatt vorgesehen. Mit Schreiben vom 02.09.2014 reichte die Saint-Gobain Oberland AG überarbeitete Unterlagen mit einem geänderten Standort des Abbrennofens ein. Die neue Planung beinhaltet die Aufstellung des unverändert gebliebenen Abbrennofens auf der Hüttenflurebene in der Wannenhalle 4.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurde neben den Dezernaten Umweltüberwachung und Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf auch der Oberbürgermeister der Stadt Essen.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.



Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 19 vom 08.05.2014) öffentlich bekannt gegeben.

Die Anlage zur Herstellung von Glas der Saint-Gobain Oberland AG befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet in Essen-Karnap. Das Betriebsgelände wird seit 1923 industriell durch die Glasfabrik genutzt. Die geplanten Änderungen werden in bestehenden Hallen umgesetzt. Die beantragte Anlagenänderung fügt sich gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist planungsrechtlich zulässig.

Für den Abbrennofen mit angeschlossener TNV ist ein neuer Kamin erforderlich. Die Bagatellmassenströme gemäß Nummer 4.6.1.1 TA Luft werden insbesondere durch die geringe Abgasmenge des Abbrennofens (nach Durchlaufen der TNV maximal 950 m³/h) weit unterschritten, so dass eine Bestimmung der Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass die zulässigen Emissionsgrenzwerte gemäß TA Luft von der Anlage sicher eingehalten werden. Die maximal mögliche Freisetzung von 19 g/h Gesamt-Kohlenstoff führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder der Umwelt.

Die Aufstellung des Abbrennofens erfolgt in einer Halle. Eine überschlägige Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen ergibt einen Immissionsanteil, der um mehr als 25 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert an der nächstgelegenen Wohnbebauung liegt und damit irrelevant ist.



In Bezug auf das benötigte Frischwasser bzw. das anfallende Abwasser werden sich durch die beantragten Maßnahmen keinerlei Veränderungen ergeben.

Die beantragte Änderung führt zu keiner Veränderung in der Art oder Menge der anfallenden Abfälle oder an deren Entsorgungs- bzw. Verwertungswegen.

Das Werk Essen der Verallia Saint-Gobain Oberland AG unterliegt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Das Gefahrenpotenzial für einen Unfall mit Außenwirkung kann daher als gering angesehen werden.

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst.

Im Umfeld der Anlage befindet sich nur ein weiter entferntes FFH- und Vogelschutzgebiet (7,3 km nordöstlich der Anlage). Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt in ca. 2,2 km Entfernung und der Betriebsstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Eine negative Auswirkung durch die geplanten Änderungen auf die Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie das FFH-Gebiet ist nicht zu befürchten, da die geplante Änderung nur irrelevante Emissionen hervorruft.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Errichtung und Betrieb eines Abbrennofens mit angeschlossener thermischer Nachverbrennung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Saint-Gobain Oberland AG, Essen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von **1.140,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 190.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1a) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 1.200,00 € [$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$].

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 840,00 Euro.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Glas wird demnach nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **840,00 Euro** festgesetzt.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a



UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. In den Antragsunterlagen waren auch Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht vorhanden. Diese waren vollständig, es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Auch die Bedeutung der Amtshandlung ist als durchschnittlich einzustufen, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Demnach ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

VI.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann statt in Schriftform auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom



16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Seite 10 von 19

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Thaler)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/14/2.8.1**

Seite 11 von 19

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antragsschreiben vom 20.12.2013.....	3 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis.....	2 Blatt
3. Antragsformular 1 Blatt 1 – 3.....	4 Blatt
4. Topographische Karten „Bottrop“ und „Gelsenkirchen“, Maßstab 1 : 25.000.....	4 Blatt
Häufigkeitsverteilung der Windrichtung.....	5 Blatt
5. Lageplan, Maßstab 1 : 2.000.....	1 Blatt
6. Grundrissausschnitt, Querschnitt A-A, Maßstab 1 : 200.....	1 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	20 Blatt
8. Fließbild Nr. 1, Stoffströme.....	1 Blatt
9. BImSchG-Formulare 2 bis 7.....	9 Blatt
10. UVP-Einzelfallprüfung.....	20 Blatt
11. Technische Unterlagen	
Elektrisch beheizter Herdwagenofen.....	7 Blatt
Gasbeheizter Herdwagenofen.....	9 Blatt
12. Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 : 2004.....	2 Blatt
13. Einverständniserklärung des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
14. Einverständniserklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt
Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0001/14/2.8.1**

**I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



I.1.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



I.2 Bauaufsicht / Brandschutz

I.2.1 Bedingung:

Der Nachweis der Standsicherheit ist rechtzeitig geprüft (durch staatlich anerkannte Sachverständige) oder zur Prüfung beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen [-Abt. Bauaufsicht Nord-, Lindenallee 10, 45121 Essen (Az.: 61-51-03165-2014)] einzureichen.

Bevor dieser Nachweis geprüft ist und der Bauaufsichtsbehörde vorliegt, darf mit der Aufstellung des Abbrennofens (BE 09) nicht begonnen werden.

I.2.2

Das für den Betriebsbereich genehmigte Brandschutzkonzept ist bei der Errichtung und dem Betrieb des Abbrennofens (BE 09) im Bereich der Wannenhalle (Hüttenflurebene) zu beachten. Die Rettungswege dürfen durch die Aufstellung des Abbrennofens nicht beeinträchtigt werden.

I.3 Immissionsschutz

I.3.1

Der Abbrennofen ist so zu betreiben, dass an der Quelle Q16 die folgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m ³ |
| c) Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 %.



I.3.2 Einzelmessungen

I.3.2.1

Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage sind Messungen einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen nach Nebenbestimmung I.3.1 erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Zur Ermittlung der Emissionen sind mindestens drei Messungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission durchführen zu lassen. Die Dauer der Messung ist anzugeben. Die Dauer jeder Einzelmessung soll den Zeitraum von einer halben Stunde nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Messungen sind als Halbstundenmittelwerte anzugeben.

I.3.2.2

Die Planung der Emissionsmessung hat entsprechend der DIN EN 15259 zu erfolgen. Dem Dezernat 53.2 (Überwachung) der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein Messplan zur Überprüfung vorzulegen. Der Messplan muss dem Muster der DIN EN 15259 Anhang B.3 entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) vor der Messung zur Prüfung vorzulegen.

I.3.2.3

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die in Nebenbestimmung I.3.1 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der durchgeführten Einzelmessung einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss der DIN EN 15259 Anhang F entsprechen und ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53.2 Überwachung) nach erfolgter Messung binnen acht Wochen (Eingangsdatum Bezirksregierung Düsseldorf) zur Prüfung vorzulegen.



II.

Hinweise

II.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).

II.5

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) ist zu beachten.



Es wird hier insbesondere hingewiesen auf

Seite 18 von 19

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme;
- die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV;
- die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.

II.6

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

II.7

Arbeitsräume in Lärmbereichen sind gemäß der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrations-ArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261) so zu gestalten, dass die Schallausbreitungsbedingungen und die Schallpegelabnahme dem Stand der Technik entsprechen. Das Schallabsorptionsvermögen der Raumbegrenzungsflächen hat Einfluss auf die Höhe des Schallpegels an den einzelnen Arbeitsplätzen. (§ 7 LärmVibrationsArbSchV, TRLV Lärm Teil 3)

II.8

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.



Die ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen an Raumtemperaturen in § 3 Abs. 1 sowie insbesondere im Punkt 3.5 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Weitere Literaturhinweise zur Raumtemperatur:

- BGI 579 Hitzearbeit
- BGI 827 Sonnenschutz im Büro
- BGI 7002 Beurteilung von Hitzearbeit
- BGI 7003 Beurteilung des Raumklimas
- LV 16 Kenngrößen zur Beurteilung raumklimatischer Grundparameter